



► an den Grossen Rat

FD/P006542

Basel, 22. September 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 21 September 2004

Anzug Dr. Christine Kaufmann und Konsorten betreffend gezielte Steuererleichterungen für Haushalte mit Kindern

In seiner Sitzung vom 20. September 2000 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Dr. Christine Kaufmann und Konsorten zur Stellungnahme:

"Die Stärkung der Familie ist ein unbestrittenes Postulat. Die Notwendigkeit, den Familien für die Erziehung und Begleitung ihrer Kinder ein gutes Umfeld zu bieten und eine solide wirtschaftliche Basis zu ermöglichen, ist ebenso eine weit herum anerkannte Tatsache. Denn die finanziellen Aufwendungen, die von Eltern getragen werden müssen, steigen ständig. Dafür gibt es verschiedenste Gründe; zu nennen sind die immer länger dauernden schulischen und beruflichen Ausbildungen, die neuen und kostspieligen Bildungsangebote in den Bereichen Musik, Tanz und Sport etc. und - last but not least - die generell gestiegenen Konsumgüteransprüche, denen sich auch Familien kaum entziehen können.

Eine gezielte Steuererleichterung kann - neben anderen Massnahmen - mithelfen, die finanzielle Last von Haushalten mit Kindern zu reduzieren.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, welche gezielten steuerlichen Massnahmen - beispielsweise eine Erhöhung des Kinderabzuges oder die Einführung eines neuen Steuertarifs in Abhängigkeit von der Kinderzahl - ergriffen werden können, um Haushalte mit Kindern in dieser Hinsicht zu entlasten."

Mit Beschluss vom 12. November 2002 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf die nachstehend zitierten Ausführungen, den Anzug Dr. Christine Kaufmann und Konsorten stehen zu lassen.

Die steuerliche Belastung der Familien und Haushalte hängt von diversen Faktoren ab. Entsprechend vielfältig sind auch die möglichen Massnahmen für Steuererleichterungen. Einfluss auf die Steuerbelastung können haben die Art der Bemessung des Ehegatteneinkommens (Zusammenveranlagung der Ehegatten oder Individualbesteuerung), die Ausgestaltung der Steuertarife (Doppeltarif, Voll- oder Teilsplitting, Quotientenbesteuerung)

sowie die Art, Gestaltung und Höhe der Sozialabzüge (Persönlicher Abzug, Haushaltsabzug, Alleinerzieherabzug, Kinderabzug, Ermässigungen auf dem Steuerbetrag etc.).

Zur Zeit ist der Bund daran das System der Familienbesteuerung grundlegend zu überdenken (Reform der Familienbesteuerung). Sowohl National- wie Ständerat haben sich fürs Beibehalten des bisherigen Systems der Ehegattenbesteuerung (Zusammenveranlagung) entschieden. Differenzen zwischen den beiden Räten bestehen noch hinsichtlich des Umfangs des Ehegattensplittings (Teilung des zusammenveranlagten Ehegatteneinkommens). Noch nicht endgültig fest steht ferner, ob im Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen das Splitting vorgeschrieben werden soll oder nicht. Auch die Frage, ob Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden sollen, ist noch nicht definitiv entschieden. Divergenzen bestehen schliesslich hinsichtlich der Art und Höhe gewisser Sozialabzüge. Wann die Reform der Familienbesteuerung ihren Abschluss finden wird, lässt sich nicht sagen. Sie dürfte aber kaum vor dem 1. Januar 2004 wirksam werden. Für die Kantone ist eine fünfjährige Frist vorgesehen zur Anpassung ihres Rechts an das Steuerharmonisierungsgesetz.

Angesichts des noch offenen Ausgangs der Reform der Familienbesteuerung hält es der Regierungsrat für verfrüht, hier bereits heute legislatorisch tätig zu werden. Der Kanton sollte sinnvollerweise den Ausgang der Reform abwarten, bevor er grundlegende Überlegungen zu seinem Besteuerungssystem anstellt oder bestimmte Massnahmen ergreift. In ähnlichem Sinne ausgesprochen haben sich auch der Grosse Rat und dessen Kommission Wirtschaft und Abgaben im Zusammenhang mit der Behandlung der Anzüge Conti (Einführung des Vollsplittings) und Brutschin (Reform der Familienbesteuerung) sowie der Motion Schürch (Einführung eines Familienbonus in Form eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag) und sie haben Zuwarthen empfohlen, bis auf Bundesebene Klarheit über das inskünftig massgebliche System der Besteuerung der Familien und Haushalte herrschen wird.

Seit der Überweisung des Anzugs am 20. September 2000 und der ersten Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. November 2002 haben sich die Dinge fortentwickelt. Der Regierungsrat kann zum Dr. Christine Kaufmann und Konsorten nunmehr was folgt berichten:

An der Volksabstimmung über das Steuerpaket vom 16. Mai 2004 haben die Schweizer Stimmbürger und Stimmbürgerinnen die von den eidgenössischen Räten vorgeschlagene Reform der Familienbesteuerung abgelehnt. Nach diesem Abstimmungsergebnis ist es dem Kanton Basel-Stadt unbenommen, Neuerungen zur Familienbesteuerung an die Hand zu nehmen, ohne die weitere Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten.

Die 1986 aufgestellten und 1992 überarbeiteten Einkommenssteuertarife haben sich bewährt, sind von der Rechtsprechung anerkannt und werden von den Steuerzahlenden in der Regel nicht in Frage gestellt oder als ungerecht empfunden. Auch anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2000 sah der Gesetzgeber keinen dringenden Handlungsbedarf.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bereits diverse Massnahmen zur Entlastung von Familien und Haushalten mit Kindern eingeführt hat: 1986 den Alleinerzieherabzug, 1991 den Kinderbetreuungskostenabzug, 1999/2003 den günsti-

geren B-Tarif für Alleinerziehende. Schliesslich hat der Gesetzgeber im Jahre 2002 mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Stopp der Steuerspirale" die Einkommenssteuer generell um 3% für die Steuerperiode 2003 und um 5.5% ab Steuerperiode 2004 gesenkt und den Kinderabzug pro Kind entscheidend erhöht, nämlich von Fr. 5'200.-- auf Fr. 6'500.-- für alle Steuerpflichtigen und sukzessive zunehmend bis Fr. 9'000.-- für Steuerpflichtige mit Einkommen bis Fr. 70'000.--.

Dank diesen Massnahmen hat sich die steuerliche Belastung im Kanton Basel-Stadt verringert. Eine weitere Entlastung wird mit dem Ausgleich der kalten Progression ab Steuerperiode 2005 wirksam werden.

Im interkantonalen Vergleich schneidet der Kanton Basel-Stadt punkto Steuerbelastung von Familien mit Kindern und tiefem Einkommen nicht schlecht ab, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

Steuerbelastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens (Kantonshauptorte):

Ehepaar mit 2 Kindern									
Fr. 25'000.--		Fr. 50'000.--		Fr. 100'000.--		Fr. 200'000.--		Fr. 1'000'000.--	
Bern	0.00	Genf	0.05	Zug	3.49	Zug	7.02	Zug	10.69
Glarus	0.00	Bellinzona	0.52	Bellinzona	4.50	Schwyz	8.74	Schwyz	11.59
Zug	0.00	Zug	0.53	Schwyz	5.28	Appenzell	11.08	Stans	13.92
Basel	0.00	Lausanne	0.56	Aarau	6.24	Stans	11.15	Appenzell	14.26
Liestal	0.00	Aarau	1.46	Appenzell	6.79	Zürich	12.15	Sarnen	15.81
Herisau	0.00	Bern	2.08	Zürich	6.81	Sarnen	12.82	Herisau	18.54
St.Gallen	0.00	St.Gallen	2.10	St.Gallen	6.89	Bellinzona	12.82	Luzern	19.65
Chur	0.00	Basel	2.11	Genf	6.97	Aarau	12.85	Chur	19.86
Aarau	0.00	Stans	2.38	Stans	7.39	Herisau	14.13	Altdorf	20.15
Frauenfeld	0.00	Schwyz	2.39	Chur	7.98	Chur	14.42	Glarus	21.19
Lausanne	0.00	Frauenfeld	2.77	Sion	8.49	Lausanne	14.47	Aarau	21.96
Delsberg	0.00	Liestal	2.91	Frauenfeld	8.78	Luzern	14.57	Sion	21.99
Schwyz	0.06	Appenzell	3.06	Altdorf	8.99	Glarus	14.57	Frauenfeld	22.19
Genf	0.10	Zürich	3.13	Herisau	9.01	Frauenfeld	14.72	Freiburg	22.67
Sion	0.14	Chur	3.18	Glarus	9.06	Altdorf	14.94	Bellinzona	23.35
Bellinzona	0.16	Solothurn	3.19	Sarnen	9.27	Genf	15.38	Zürich	23.54
Zürich	0.19	Herisau	3.88	Luzern	9.39	Schaffhausen	15.55	St.Gallen	23.68
Luzern	0.20	Neuenburg	3.91	Schaffh.	9.60	Bern	15.99	Neuenburg	24.26
Stans	0.20	Schaffh.	4.08	Liestal	9.63	Sion	15.99	Schaffh.	24.64
Solothurn	0.24	Delsberg	4.26	Freiburg	9.93	St.Gallen	16.20	Bern	25.11
Schaffhausen	0.24	Freiburg	4.32	Bern	9.94	Freiburg	16.29	Basel	25.39
Neuenburg	0.28	Sarnen	4.39	Lausanne	10.31	Liestal	16.38	Liestal	25.79
Freiburg	0.31	Sion	4.46	Basel	10.83	Solothurn	17.79	Genf	26.31
Appenzell	0.49	Altdorf	4.52	Solothurn	11.27	Basel	17.80	Lausanne	26.52
Sarnen	1.11	Luzern	4.58	Neuenburg	11.43	Delsberg	17.87	Solothurn	27.04
Altdorf	1.31	Glarus	4.58	Delsberg	11.88	Neuenburg	18.10	Delsberg	27.19

Alleinerziehende Person mit 2 Kinder									
Fr. 25'000.--		Fr. 50'000.--		Fr. 100'000.--		Fr. 200'000.--		Fr. 1'000'000.--	
Bern	0.00	Genf	0.05	Zug	3.39	Zug	7.23	Zug	10.73
Schwyz	0.00	Basel	0.09	Aarau	4.61	Schwyz	9.41	Schwyz	11.55
Glarus	0.00	Zug	0.15	Bellinzona	5.32	Stans	10.77	Stans	13.85
Zug	0.00	Aarau	0.38	Schwyz	6.07	Aarau	11.59	Appenzell	14.21
Basel	0.00	Bellinzona	0.54	Zürich	6.19	Zürich	11.71	Sarnen	15.84
Liestal	0.00	Stans	0.98	Stans	6.53	Appenzell	12.39	Herisau	18.52
Herisau	0.00	Lausanne	1.17	Chur	7.31	Sarnen	12.99	Luzern	19.59
St.Gallen	0.00	Zürich	1.95	Basel	8.14	Bellinzona	13.43	Chur	19.83
Chur	0.00	Schwyz	2.09	Genf	8.26	Chur	14.26	Altdorf	20.09
Aarau	0.00	Frauenfeld	2.12	Altdorf	8.54	Luzern	14.30	Glarus	21.24
Frauenfeld	0.00	Chur	2.22	Appenzell	8.71	Altdorf	14.65	Aarau	21.68
Lausanne	0.00	Luzern	2.67	Sion	8.78	Glarus	14.80	Sion	22.03
Neuenburg	0.00	Solothurn	2.67	Luzern	8.86	Frauenfeld	15.17	Frauenfeld	22.28
Delsberg	0.00	St.Gallen	2.72	Frauenfeld	8.93	Basel	15.32	Freiburg	22.67
Bellinzona	0.08	Bern	3.02	Sarnen	9.37	Schaffhausen	15.42	Basel	23.24
Zürich	0.10	Sion	3.06	Schaffhausen	9.38	Lausanne	15.62	Zürich	23.43
Genf	0.10	Delsberg	3.12	Glarus	9.49	Herisau	15.75	Bellinzona	23.49
Sion	0.14	Altdorf	3.41	Freiburg	9.93	Sion	16.20	St.Gallen	23.50
Luzern	0.20	Freiburg	3.41	Liestal	10.13	Genf	16.22	Neuenburg	24.06
Stans	0.20	Liestal	3.49	Solothurn	10.65	Freiburg	16.27	Schaffh.	24.61
Solothurn	0.24	Schaffh.	3.80	Delsberg	11.16	Liestal	16.72	Bern	25.69
Schaffhausen	0.24	Appenzell	3.91	Herisau	11.33	Solothurn	17.38	Liestal	25.87
Freiburg	0.31	Sarnen	4.19	Lausanne	11.35	Delsberg	17.45	Lausanne	26.00
Altdorf	0.39	Glarus	4.52	St.Gallen	11.37	Bern	17.88	Genf	26.58
Appenzell	0.57	Neuenburg	5.53	Bern	11.46	St.Gallen	18.93	Solothurn	26.96
Sarnen	1.11	Herisau	6.27	Neuenburg	13.24	Neuenburg	20.35	Delsberg	27.08

Eidg. Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte, 2003

Die Diskussion über die Reform der Familienbesteuerung ist im Übrigen nicht abgeschlossen. Nach der Ablehnung des Steuerpakets durch das Volk liegen auf Bundesebene bereits wieder neue Vorstösse zur Familienbesteuerung vor; ausserdem sind Arbeiten zur Individualbesteuerung im Gange. Auch auf kantonaler Ebene ist das Thema Familienbesteuerung hängig; zur Zeit befasst sich die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Grossen Rates mit dieser Frage

Trotzdem die Diskussion über die Familienbesteuerung weiterhin andauern dürfte, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der vorliegende Anzug als erledigt abgeschrieben werden kann. Weitere steuerliche Erleichterungen für Familien wären grundsätzlich erstrebenswert, aber mit sehr erheblichen Steuerausfällen verbunden. Allein schon die Teilrevision 2002 kostete dem Kanton Einkommenssteuerausfälle von 75 Mio. Franken. Angesichts des angespannten kantonalen Finanzhaushalts hält der Regierungsrat aus finanziellen Gründen weitere Entlastungsmassnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für machbar. Das Anliegen der Anzugsteller und Anzugstellerinnen sollte folglich nicht weiter verfolgt werden. Auch ein Stehenlassen macht keinen Sinn.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, den Anzug Dr. Christine Kaufmann und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss